

## Merkblatt zum Projekt 3 Vereine – ein Beitrag

Seit 2010 müssen **Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres** nur noch den Beitrag in einem unserer 3 Vereine zahlen, auch wenn sie zusätzlich in einem der anderen Vereine Sport treiben. Dies gilt allerdings mit einer Ausnahme: Zusatzbeiträge für einzelne Sparten, die in unseren Vereinen zu zahlen sind (z.B. in den Tennissparten) sind auch weiterhin an den jeweiligen Verein zu zahlen. **Folgendes ist dabei von den Eltern zu beachten:**

1. Schritt: Sie müssen sich vom Kassen- oder Mitgliederwart ihres Stammvereins eine **Bescheinigung über die Vereinszugehörigkeit** des Kindes ausstellen lassen, die sie dann den anderen Vereinen vorlegen müssen, in dem es außerdem Sport treiben möchte.
2. Schritt: Sie legen diese Bescheinigung dem/der jeweiligen **Übungsleiter/in** des Kindes vor, der/die sie an den Kassenwart des eigenen Vereins weiterleitet.
3. Schritt (**nur bei der Ausübung von Wettkampfsportarten** erforderlich): Sie beantragen mit der Vorlage der genannten Bescheinigung zugleich die beitragsfreie Mitgliedschaft ihres Kindes in dem weiteren Sportverein, damit ihr Kind auch für diesen Verein die notwendige Spiel- / Wettkampferlaubnis erhalten kann und ausreichend versichert ist.

Falls ein Kind bereits Mitglied in mehreren Vereinen ist und dort bisher jeweils auch Beitrag gezahlt hat, muss nur die o.g. Bescheinigung vorgelegt werden, um sich in den übrigen beiden Vereinen beitragsfrei stellen zu lassen. Eine Kündigung der Mitgliedschaft in den weiteren Vereinen ist nicht erforderlich.

Zu kompliziert ? Dann hier ein Beispiel: Der 11jährige Tim spielt bereits beim SC Marklohe Fußball, bei der JG Oyle Handball und macht beim TSV Lemke Judo. Er ist in allen 3 Vereinen Mitglied. Sein Heimatverein ist der SC Marklohe. Was machen seine Eltern ? Sie lassen sich seine Mitgliedschaft beim SC Marklohe bescheinigen und beantragen beim TSV Lemke und bei der JG Oyle seine Beitragsfreiheit zum folgenden (Halb-)Jahresbeginn.

Nur vorsorglich ist anzumerken, dass wir diese Regelung zunächst nur vorläufig eingeführt haben und jederzeit rückgängig machen können, sollte sich zeigen, dass sie aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht mehr umsetzbar ist.